

Interpellation Hermann-Rebstein (37 Mitunterzeichnende) vom 24. September 2007

## **Wirksamkeit des Vollzugs des Arbeitsvermittlungsgesetzes**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. November 2007

Urs Hermann-Rebstein erkundigt sich nach der Wirksamkeit des Vollzugs des Arbeitsvermittlungsgesetzes (abgekürzt AVG). Trotz häufigen Verstössen würden Temporärunternehmen im Markt belassen. Das Gesetz sehe zwar griffige Sanktionen des Bewilligungsentzugs und Strafbestimmungen vor, die aber wegen ihres faktisch ausbleibenden Vollzugs keine Ordnungsinstrumente seien.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Personalverleih ist seit dem Jahr 1991 dem AVG unterstellt. Eine gesamtschweizerische Statistik besteht seit dem Jahr 1998. Seither hat sich gesamtschweizerisch die Temporärarbeit bis zum Jahr 2006 von 66,6 Mio. Einsatzstunden auf 129,5 Mio. erhöht, was einer knappen Verdoppelung entspricht. Der Interpellant erwähnt lediglich negative Folgen der Temporärarbeit. Tatsache ist aber, dass diese Form der Arbeit auch volkswirtschaftlichen Nutzen stiftet. Arbeitgeber können ihre Belastungsspitzen unkompliziert abdecken. Für Arbeitnehmende, vor allem für berufliche Neu- und Wiedereinsteiger, kann diese Arbeitsform eine wichtige Brücke in den Arbeitsmarkt sein. Für viele ist sie ein Sprungbrett zu einer Festanstellung. Die Regierung teilt jedoch das Anliegen des Interpellanten, dass die flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping konsequent umgesetzt werden müssen.

Die Bedingungen zur Erteilung einer Bewilligung für den Personalverleih sind in Art. 13 AVG präzise umschrieben. Unter anderem muss das Unternehmen im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein und über zweckmässige Geschäftslokalitäten verfügen. Der Verleiher muss einen guten Leumund haben und auch berufliche Voraussetzungen erfüllen. Die AVG-Vollzugsstelle im Amt für Arbeit (abgekürzt AfA) kann bei unsachgemässer Geschäftsführung drei Massnahmen einleiten: Verwarnung, Strafanzeige und Bewilligungsentzug.

Untersteht ein Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV), vollziehen die paritätischen Kommissionen die Kontrolle. Bei Verstössen erstatten sie dem AfA Meldung. Sie können nach Massgabe des GAV eine Konventionalstrafe aussprechen. Neu in die Kontrollen eingebunden ist für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zuständige tripartite Kommission. Diese kontrolliert jene Arbeitsverhältnisse auf missbräuchliches Unterschreiten von orts- und branchenüblichen Löhnen, die keinem allgemeinverbindlichen GAV unterstehen. Die tripartite Kommission widmet ihre Aufmerksamkeit besonders auch den Temporärunternehmen. Die bisherigen Kontrollen lassen jedoch nicht den Schluss eines generellen Lohndumpings zu.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die kantonalen Behörden nehmen ihre Aufsichtspflicht ernst. Die Kontrollen durch die Vollzugsstelle, der paritätischen Kommissionen und der tripartiten Kommission erfolgen in gegenseitiger Absprache und Information. So finden in Personalverleihfirmen regelmässige Kontrollen durch die Kontrolleure der tripartiten Kommission statt. Darüber hinaus kann auch in Personalverleihunternehmen stichprobenweise oder gezielt kontrolliert werden, ob die im Rahmen der Erteilung von Arbeitsbewilligungen vereinbarten Löhne auch tatsächlich bezahlt werden.

2. Durch die Kontrolleure der tripartiten Kommission wurden von Januar 2006 bis Juni 2007 rund 50 Kontrollen in Verleihbetrieben durchgeführt. Zum überwiegenden Teil handelte es sich dabei um Einsätze in Betrieben, die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) den Risikobranchen zugeordnet werden. Auslöser für eine Kontrolle kann die Meldung eines Verleihbetriebes über einen kurzen, nicht bewilligungspflichtigen Einsatzes eines EU-Bürgers sein. Solche Kontrollen finden regelmässig, von den Meldungseingängen abhängig, statt. Auf der anderen Seite werden Kontrollen durchgeführt, wenn die tripartite Kommission sich konkret über die Situation in gewissen Branchen ein Bild machen möchte. Darüber hinaus finden auch Kontrollen statt, wenn von Dritten Hinweise eingehen, dass in einem Personalverleihbetrieb ungewöhnlich tiefe Löhne bezahlt werden. Solche Hinweise sind jedoch selten. Über Kontrolldichte und Kontrollrhythmus der paritätischen Berufskommissionen liegen keine Angaben vor.
  
- 3./4. Für den Entzug einer Verleihbewilligung sind schwerwiegende Gründe notwendig. In den letzten zwei Jahren kam es zu 2 Bewilligungsentzügen und zu 6 Strafanzeigen. Bussen kann die Vollzugsstelle nicht aussprechen. Im unter Ziff. 2 dieser Antwort erwähnten Kontrollzeitraum wurden von der tripartiten Kommission in sieben Verleihbetrieben bei einzelnen Arbeitnehmenden unübliche Löhne festgestellt. In 6 Fällen konnte mit dem Betrieb eine Verständigung im Sinn von Lohnnachzahlungen erzielt werden. In 23 Fällen wurden Verstösse gegen das Arbeitsgesetz festgestellt. Dabei handelte es sich grossmehrheitlich um unkorrekte Arbeitszeiterfassungen. Für den Vollzug dieses Teils des Arbeitsgesetzes ist das Arbeitsinspektorat zuständig. Dieses wird jeweils über festgestellte Verstösse in Kenntnis gesetzt. Für die Arbeitssicherheit ist nicht der Temporärbetrieb verantwortlich, sondern der Einsatzbetrieb. Für den Vollzug der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit im Bauhaupt- und Baunebengewerbe ist die SUVA zuständig.